## BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT VILLACH-LAND

Bereich 2 - Gewerberecht, Forstrecht, Naturschutz und Bauwesen



Datum 21.12.2015

Zahl VL3-FO-87/2002 (030/2015)

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte Mag. Nadja Kaidisch-Kopeinigg

Telefon 050 536-61216

Fax 050 536-61341

E-Mail bhvl.forst-natur@ktn.gv.at

Seite 1 von 1

Betreff

Besondere Waldbrandgefahr;

Verbot des Feuerentzündens.

## **VERORDNUNG**

Aufgrund des § 41 Abs. 1 des Forstgesetzes 1975, BGBI Nr. 440/1975, zuletzt in der Fassung BGBI I Nr. 104/2013, wird verordnet:

Im Hinblick auf die vorherrschende, extreme Trockenheit, die die Entstehung und Ausbreitung von Waldbränden ausgesprochen begünstigt, wird für das gesamte Gebiet des Bezirkes Villach-Land **jegliches Feuerentzünden** sowie das Rauchen **im Wald** als auch in dessen Gefährdungsbereich (Waldnähe und Kampfzone des Waldes) **verboten**.

Ein Zuwiderhandeln gegen diese Verordnung wird nach dem Forstgesetz 1975 mit einer Geldstrafe bis zu € 7.270,00 oder mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen bestraft.

Der Bezirkshauptmann:

(Dr. Riepan)



Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.ktn.gv.at/amtssignatur. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.